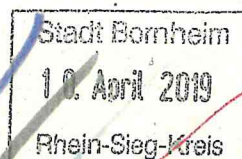


10.4.2019  
04.05.2019

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



**Betreff: Widerspruch/Beschwerde gemäß §24, §80 Abs. 3 GO NRW gegen die Erhöhung der Grundsteuer B bzw. dem Beschluß des Stadtrates vom 20.02.2019**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

nach §§24, (= Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Beschluß der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Gegen den Beschluß der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B auf 695 % bin ich nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen, die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. die Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken.

Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung.

Ihr Schreiben ist mit einer unzulässigen Zweckbindung der Grundsteuer begründet und Ihre Aussage über die gesenkten Finanzhilfen des Landes ist laut der Pressemitteilung der „Bundesministerium der Finanzen“ vom 12.01.2017 widerlegt. Darin heißt es:

*„...Daneben stellt der Bund für die Gewährung von Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds - zusätzlich zum ursprünglich vorgesehenen Volumen - weitere 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung.*

*Diese Mittel sind in den vom Bundeskabinett am 30. November 2016 beschlossenen Entwurf eines Nachtragshaushalts zum Bundeshaushalt 2016 berücksichtigt. Der Bund erhöht das Volumen des Kommunalinvestitionsförderungsfonds somit auf 7 Mrd. Euro und zeigt damit erneut, daß er Länder und Kommunen nachhaltig bei ihren Aufgaben unterstützt.*

*Der Bund hat mit dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in den letzten Jahren für den investiven Ausbau der Kindertagesbetreuung im Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau insgesamt rund 3 Mrd. Euro bis*

*Ende 2016 zur Verfügung gestellt. Von den im Jahr 2016 zur Verfügung stehenden Mitteln von rund 270 Mio. Euro wurden rund 157 Mio. Euro verausgabt. Die verbleibenden Mittel von rund 113 Mio. Euro werden nach „017 übertragen. In 2017 stehen dann mit den neu veranschlagten 220 Mio. Euro insgesamt 333 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2016 stellte der Bund im Rahmen der jährlichen zusätzlichen Mittel für Betriebskosten einen Betrag von 845 Mio. Euro zur Verfügung. ...“*

Somit kann die Erhöhung nicht mit Kosten für die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen begründet werden. Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 zeigt vielmehr auf, daß die Kostenexplosion in der Aufnahme von Asylbeantragenden ihre Ursache hat.

Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Asylbeantragenden in den Kommunen über die Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuern auf die Bürgerinnen und Bürger zu übertragen, ist unzulässig. Die Kosten sind eine Bundesangelegenheit. Diese Kosten, die vor Ort in Bornheim anfallen, müssen vom Bund ausgeglichen werden.

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes und der unverhältnismäßigen Erhöhung des Hebesatzes von 500 auf 695% in den letzten zwei Jahren fordere ich den Rat der Stadt Bornheim auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der kommunale Haushalt unserer Stadt in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabbeerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, daß ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen,

Kopie : ABB